

HOUSE OF _____
ENTREPRENEURSHIP

powered by the Luxembourg Chamber of Commerce

DE

Die vereinfachte **SARL**

IM ÜBERBLICK

CHAMBER
OF **COMMERCE**
LUXEMBOURG
POWERING BUSINESS

Die vereinfachte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, auch bekannt als SARL-S oder „Ein-Euro-SARL“ wurde durch das Gesetz vom 23. Juli 2016 in das luxemburgische Recht eingeführt.

Es handelt sich nicht um eine neue Gesellschaftsform, sondern um eine Variante der „klassischen“ SARL.

In diesem Kontext gelten **die gesetzlichen Bestimmungen für SARL**, es sei denn, das neue Gesetz ändert diese.

Für Einzelpersonen seit dem 16. Januar 2017 durch vereinfachte Verfahren und reduzierte Kosten zugänglich, **ist diese Unternehmensform ideal für diejenigen, die mit einem sicheren rechtlichen Rahmen in die Unternehmertätigkeit einsteigen möchten.**



MERKMALE, VORTEILE UND EINSCHRÄNKUNGEN

GRÜNDUNGSFORMALITÄTEN

Um die Kosten für den Unternehmer zu reduzieren und den Gründungsprozess zu beschleunigen, kann die SARL-S durch eine private Handlung ins Leben gerufen werden, ohne die Verpflichtung, einen Notar aufzusuchen. Die Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) ist jedoch zwingend erforderlich. Ein Unternehmer, der bei der Gründung seiner SARL-S keinen Notar aufgesucht hat, muss daher eigenständig die Registrierungsformalitäten über das RCS-Portal unter lbr.lu erledigen.

MINDESTES GESELLSCHAFTLICHES KAPITAL

Das Gesellschaftskapital muss zwischen einem Euro und zwölftausend Euro liegen. Aus diesem Grund wird die SARL-S auch in der Umgangssprache als „Ein-Euro-Gesellschaft“ bezeichnet.

ZIELPERSONEN

Um Missbrauch zu vermeiden, hat das neue Gesetz spezifische Beschränkungen eingeführt, die darauf hinweisen, dass die SARL-S ausschließlich für natürliche Unternehmer gedacht ist. Diese Form eignet sich besonders für Jungunternehmer, die Tätigkeiten beginnen möchten, die von Natur aus kein erhebliches Startkapital erfordern.

SOZIALER ZWECK

Der Zweck der SARL-S muss im Rahmen des geänderten Gesetzes vom 2. September 2011 über die Regelung des Zugangs zu den Berufen des Handwerkers, des Kaufmanns, des Industriellen sowie zu bestimmten freien Berufen fallen. Die Person, die eine SARL-S

gründen möchte, muss zunächst einen Antrag auf eine Niederlassungsgenehmigung beim Wirtschaftsministerium stellen. Dies ermöglicht ihr den Erhalt einer vorläufigen Genehmigung (mit einer endgültigen Referenznummer). Anschließend erfolgt die Eintragung der SARL-S im Handels- und Gesellschaftsregister. Nach Abschluss dieser Registrierung wird die endgültige Niederlassungsgenehmigung vom Wirtschaftsministerium ausgestellt.

GESELLSCHAFTER

Die Gründung einer SARL-S ist ausschließlich natürlichen Personen vorbehalten. Eine Gesellschaft kann niemals Gesellschafter einer SARL-S sein. Eine natürliche Person kann immer nur Gesellschafter einer einzigen SARL-S sein (es sei denn, die Anteile werden ihr aufgrund des Todes übertragen).

BILDUNG EINER OBLIGATORISCHEN RESERVE

Eine der wichtigsten Neuerungen des Gesetzes besteht darin, für diese Art von Gesellschaft, nur ein Mindestgesellschaftskapital von einem Euro zu verlangen. Aus Gründen des Gläubigerschutzes wird jedoch unabhängig von der Bildung der gesetzlichen Rücklage, an die eine SARL gebunden ist, die Erhebung eines Zwanzigstel des jährlichen Nettogewinns (5%) verlangt einer Reserve zuzuweisen.

Diese Verpflichtung besteht solange, bis der Reservefonds, der dem gezeichneten und eingezahlten Gesellschaftskapital der Gesellschaft hinzugefügt wird, den Betrag des Mindestgesellschaftskapitals der „klassischen“ SARL erreicht, d. h. 12.000 Euro.



ÜBERGANG ZU EINER KLASSISCHEN SARL

Die Idee hinter der SARL-S besteht darin, einen Übergangsrahmen für den Start einer Aktivität mit geringem Kapitalbedarf bereitzustellen. Obwohl keine Frist für das Erreichen des Mindestkapitals von 12.000 Euro festgelegt wurde, kann das

bereits etablierte Unternehmen, sobald es ausreichend Mittel angesammelt hat, und die Partner dies wünschen, die Satzung ändern, um das „klassische“ SARL-Regime zu übernehmen.



RECHTLICHE HINWEISE

Gesetz vom 23. Juli 2016 zur Änderung, im Hinblick auf die Einführung der vereinfachten Gesellschaft mit beschränkter Haftung,

1. des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften;
2. des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Gesellschaftsregister sowie die Buchführung und den Jahresabschluss von Unternehmen.

WEITERE INFORMATIONEN

guichet.lu
Business-Portal

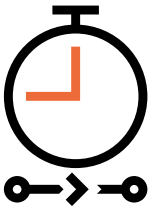
ibr.lu



GUT ZU WISSEN

Obwohl die SARL-S den Zugang zur Selbstständigkeit in Luxemburg vereinfachen soll, entspricht sie nicht unbedingt den Bedürfnissen aller Existenzgründer. Besonders interessant ist sie für die Erbringung von Dienstleistungen, die nur wenig

Anfangskapital erfordern (Beispiele: Coaching, Beratung, Schulung...). Sie ist jedoch nicht unbedingt für die Ausübung von Tätigkeiten geeignet, die größere materielle Investitionen erfordern (Beispiel: Einrichtung eines Restaurants).



DIE SARL-S WIRD IN BESTIMMTEN CHRONOLOGISCHEN SCHRITTEN GEGRÜNDET:

1 Erstellung und Unterzeichnung der Satzung, der privatschriftlich (oder auf Wunsch notariell) erstellt wird, nachdem ein Muster von [guichet.lu](https://www.guichet.lu) heruntergeladen wurde.

2 Erhalt der vorläufigen Niederlassungsgenehmigung mit der Referenznummer für die Registrierung beim RCS. Diese vorläufige Niederlassungsgenehmigung wird in der Regel innerhalb von 2 bis 3 Wochen ausgestellt und per Post versandt. Zu diesem Zeitpunkt ist die Niederlassungsgenehmigung als „nicht gültig“ gekennzeichnet, verfügt jedoch über eine offizielle Nummer zur Registrierung der Gesellschaft über [lbr.lu](https://www.lbr.lu)/das RCS-Portal.

3 Bereitstellung der Satzung und des Nachweises der Eintragung beim RCS bei der Bank zum Zwecke der Eröffnung eines Geschäftskontos für das Unternehmen. Je nach den internen Verfahren der Bank können zusätzliche Dokumente verlangt werden.

- 4 Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsgenehmigung beim Wirtschaftsministerium: der Name der künftigen SARL-S muss auf der zweiten Seite des Antragsformulars (bei Einreichung auf Papier) oder direkt im elektronischen Verfahren über den MyGuichet Online-Assistenten angegeben werden. Vergessen Sie nicht, dem Antrag den Satzungsentwurf beizufügen.
- 5 Registrierung der Gesellschaft beim RCS: Vergessen Sie nicht, auch die eidesstattliche Versicherung über den Nachweis der Einzahlung der Stammkapitaleinlagen in bar/natürlich einzureichen. Das Muster für diese Erklärung kann auf [lbr.lu](https://www.lbr.lu)/RCS-Portal unter der Rubrik „Einreichungsprinzipien“ heruntergeladen werden.
- 6 Empfang der endgültigen Niederlassungsgenehmigung vom Wirtschaftsministeriums (im Prinzip automatisch innerhalb von 1 bis 3 Tagen nach Validierung der RCS-Registrierung ausgestellt) und übliche Anmeldungen bei den Verwaltungen (Zentralstelle der Sozialversicherungen (CCSS), Einregistrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung (AED) und andere, abhängig vom betroffenen Geschäftsbereich).



WICHTIGE LINKS UND DOKUMENTE

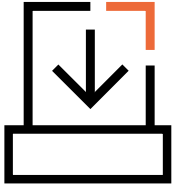
- Kostenlose Downloads der Mustersatzungen im Word-Format (EN/FR/DE) auf [guichet.lu](https://www.guichet.lu). Die Wahl besteht zwischen Einzel- oder Mehrgesellschafter-SARL-S. Es sei darauf hingewiesen, dass das RCS die Satzung nur auf Englisch akzeptiert, wenn eine französische oder deutsche Übersetzung beigefügt ist.
- Vorlage für eine eidesstattliche Versicherung zur Kapitaleinlage im Word-Format auf [lbr.lu](https://www.lbr.lu). Diese sollte nicht mit der eidesstattlichen Erklärung verwechselt werden, die im Rahmen des Antrags auf Niederlassungsgenehmigung erforderlich ist.
- Hilfe bei der Navigation durch das RCS-Portal auf der Website [lbr.lu](https://www.lbr.lu) steht über den dedizierten Helpdesk unter (+352) 26 428-1 oder per E-Mail unter helpdesk@lbr.lu zur Verfügung.
- FAQ zur Registrierung von SARL-S: [lbr.lu](https://www.lbr.lu).
- Bestellung eines Luxtrust-Produkts: [luxtrust.lu](https://www.luxtrust.lu).



GUT ZU WISSEN

Die Wahl der geeigneten Rechtsform für ein Projekt erfordert immer eine eingehende Überlegung verschiedener Kriterien wie die Art/Größe der Tätigkeit, die Finanzierungsbedürfnisse des Unternehmers oder das Wachstumspotenzial des Unternehmens.

Die [House of Entrepreneurship](https://www.houseofentrepreneurship.lu) kann angehenden Unternehmern dabei helfen, ihren ersten Ansatz zu validieren und die verfügbaren Optionen zu erkunden. Muster-Satzungen für SARL-S, die an die Bedürfnisse und Besonderheiten jedes Projekts angepasst werden können, stehen Unternehmern auf dem öffentlichen Portal [guichet.lu](https://www.guichet.lu) zur Verfügung.



DURCHFÜHRUNG VON FORMALITÄTEN IN DER PRAXIS

- Vor der Nutzung sollten Sie die neueste Version von Adobe Acrobat Reader herunterladen, eine unerlässliche Software für die Navigation sowohl auf [guichet.lu](https://www.guichet.lu) als auch auf dem [lbr.lu](https://www.lbr.lu)-Portal.
- Während der elektronischen Registrierung der SARL-S beim RCS sollte eine Version der Satzung ohne handschriftliche Unterschrift eingereicht werden, da die Luxtrust elektronische Signatur berücksichtigt wird.
- Ändern Sie nicht das ursprüngliche Layout der Satzung (insbesondere den Kopf mit spezifischem Rand – die erste Hälfte der ersten Seite muss leer bleiben), die auf [guichet.lu](https://www.guichet.lu) heruntergeladen wurde, und konvertieren Sie sie in PDF/A (interaktives PDF). Digitale Kopien beidseitiger Personalausweise, die angefügt werden sollen, können aus einem Word-Dokument erstellt und in PDF/A konvertiert werden.
- Die Satzung muss auf Französisch oder Deutsch beim RCS eingereicht werden. Wenn sie auf Englisch ist, muss eine Übersetzung beigefügt werden.
- Im Satzungsmuster auf [guichet.lu](https://www.guichet.lu) sollten nur die Felder in eckigen Klammern ausgefüllt werden, und bei Unsicherheiten hinsichtlich ihrer rechtlichen Genauigkeit sollten Sätze nicht verändert werden.
- Die Luxembourg Business Registers (LBR) bieten auch Unterstützung (gegen Gebühr) bei der Einreichung des Antrags nach vorheriger Terminvereinbarung am Helpdesk an. Bei einem Besuch sollten alle erforderlichen Dokumente auf einem USB-Stick hinterlegt werden.

Im Zweifelsfall steht das House of Entrepreneurship zur Verfügung, um zu helfen.

[houseofentrepreneurship.lu/de/kontaktieren-sie-uns](https://www.houseofentrepreneurship.lu/de/kontaktieren-sie-uns)

House of Entrepreneurship

14, rue Erasme

L-1468 Luxembourg-Kirchberg

T. (+352) 42 39 39 330

info@houseofentrepreneurship.lu

houseofentrepreneurship.lu

Möchten Sie weiter gehen?

Finden Sie alle Details, Verfahren und nützlichen
Formulare auf guichet.lu.



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Économie

In Zusammenarbeit mit über 30 öffentlichen Akteuren.

Für mehr Informationen:

www.houseofentrepreneurship.lu/de/partner

Haftungsausschluss: Obwohl die Informationen in dieser Broschüre, erstellt von der House of Entrepreneurship, mit größter Sorgfalt verfasst wurden, haben sie reinen informativen Charakter und können daher den Autor nicht für mögliche Unschärfen oder Ungenauigkeiten verantwortlich machen. Die bereitgestellten Informationen sollen keine umfassende Lösung bieten und können eine gründliche Beratung nicht ersetzen.